

**Hygienekonzept der Stadt Weinheim  
für die Durchführung der Landtagswahl  
am 14. März 2021 vor dem Hintergrund  
der Corona Pandemie  
- Stand: 24. Februar 2021 -**

**Vorbemerkung:**

Die Stadt Weinheim hat aktuell rund 45.500 Einwohner. Davon sind rund 31.500 Wahlberechtigte für die Landtagswahl am 14. März 2021.

Neben der Kernstadt gehören auch die Stadtteile Lützelsachsen, Sulzbach, Oberflockenbach, Rippenweier, Ritschweier und Hohensachsen zum Wahlgebiet. Das vorliegende Hygienekonzept wurde vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie und auf Grundlage der Hinweise der Landeswahlleitung vom 05.11.2020 sowie § 10a der Corona-Verordnung (CoronaVO) der Landesregierung vom 30. November 2020 (in der ab 15. Februar 2021 gültigen Fassung) erarbeitet.

**I.**

**Schutzmaßnahmen/Schutzvorkehrungen**

**1. Wahlgebäude und Wahlräume  
- Risikoanalyse -**

Die bisher genutzten Wahllokale wurden unter Corona-Gesichtspunkten durch eine Begehung auf die Eignung hin überprüft. Als Eignungskriterien festgelegt wurden:

- die Einrichtung der Arbeitsplätze für 4 Wahlhelfer pro Wahlschicht mit zwei Wahlkabinen und der Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m.
- gute Belüftungsmöglichkeiten
- die Zugänge zum Wahlraum bieten ausreichend Platz für den Besucherverkehr und die Einhaltung der Mindestabstände von 1,5 m.
- die Möglichkeit eines Einbahnstraßensystems im Wahlgebäude zur Vermeidung von Begegnungsverkehr.

**1.1 Zugang/Ausgang der Wahlgebäude**

Der Zugang sowie der Ausgang des Wahlgebäudes ist durch separate Zu-/Ausgänge geregelt, sodass ein Begegnungsverkehr der Wählerinnen und Wähler möglichst unterbunden wird.

Die Eingänge sind wie folgt gekennzeichnet:

- Hinweisschild „Eingang“



- Hinweisschild „Hygieneregeln“

### Hygieneregeln Wahllokale



Betreten Sie das Gebäude nur mit medizinischer Mund-Nasen-Bedeckung.



Verwenden Sie beim Betreten des Gebäudes das Handdesinfektionsmittel.



Halten Sie einen Mindestabstand von 1,5m zu anderen Personen ein.



Sehen Sie davon ab, Personen mit einem Handschlag zu begrüßen.



Zugangsbeschränkung von maximal 2 Wählern pro Wahllokal



Keinen Zugang zum Wahllokal haben:

- Personen, die Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person hatten,
- Personen, die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus zeigen,
- Personen, die keine Maske tragen, ohne dass eine Ausnahme vorliegt,
- Personen, die auf Grund des Öffentlichkeitsgrundsatzes das Wahllokal besuchen und nicht zur Angabe ihrer Kontaktdaten bereit sind.

Die Ausgänge sind von außen wie folgt gekennzeichnet:

- Hinweisschild „Ausgang“



- Die Laufwege und Abstandsregeln in den Wahlgebäuden sind durch Laufbänder zusätzlich auf dem Fußboden gekennzeichnet.



## 1.2 Händedesinfektionsspender im Zugangsbereich zu den Wahllokalen

## 2. Wahlräume/Wahllokale

Vor den Wahlräumen/Wahllokalen werden die Hygieneregeln gut sichtbar angebracht.

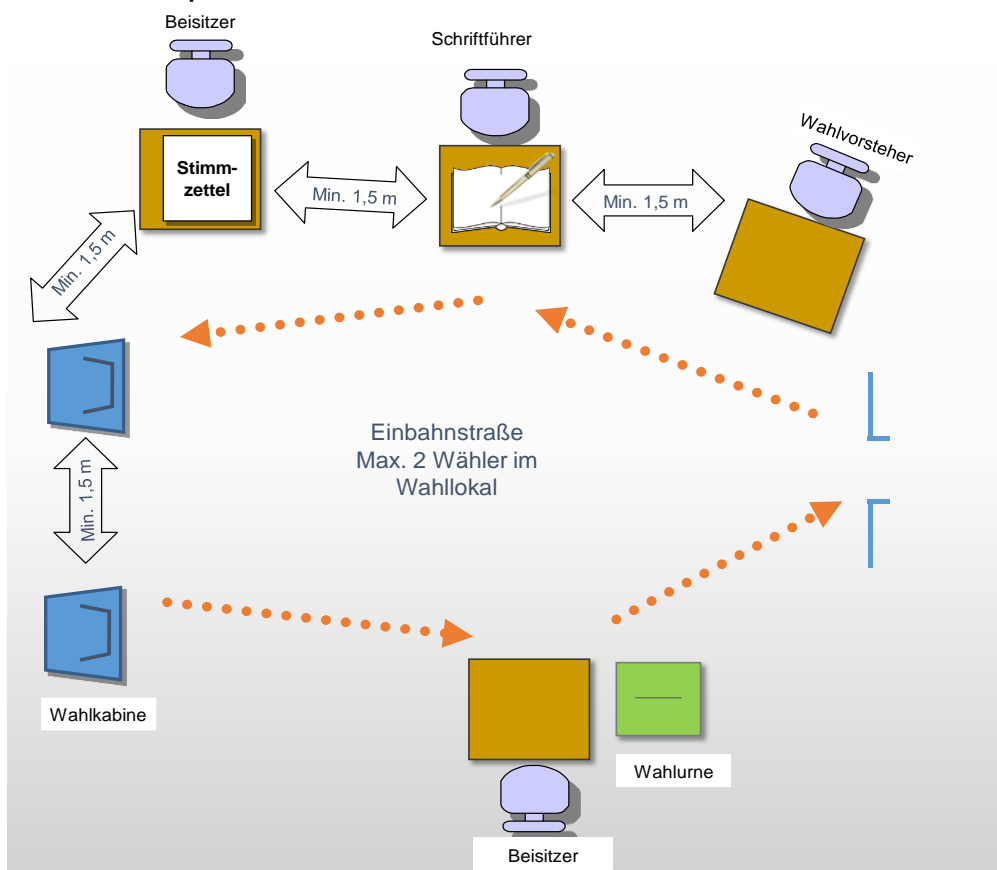
### 2.1 Aufbau der Wahlräume/Wahllokale

Der Aufbau der Wahllokale erfolgt auf der Grundlage, dass die Wählerinnen und Wählerinnen und Wähler zur Stimmabgabe nicht den Weg von Wählerinnen und Wähler kreuzen, die sich auf dem Weg zur Wahlkabine befinden oder das Wahllokal betreten. Im Wahlraum dürfen sich entsprechend der Anzahl der Wahlkabinen immer nur zwei Wählerinnen und Wähler aufhalten. Die Wahlurne ist so zu positionieren, dass die Stimmabgabe (Einwerfen des Stimmzettels) in der Nähe des Ausgangs erfolgt, um ein kreuzungsfreies Verlassen des Wahllokals nach der Stimmabgabe zu ermöglichen.

Ist dies aufgrund der räumlichen Gegebenheit nicht umsetzbar, soll der Wahlvorstand durch Ansprechen der Wählerinnen und Wähler die Einhaltung des Mindestabstandes und der kreuzungsfreien Wählerströme sicherstellen.

Im Wartebereich vor dem Wahlraum/ Wahllokal werden die Mindestabstände (1,5 m) der wartenden Wählerinnen und Wähler durch Bodenmarkierung gekennzeichnet.

## Beispiel für den Aufbau eines Wahllokals



### 3. Hygienemaßnahmen

#### 3.1 Hygiene

##### - Infektionsschutz -

In jedem Wahllokal werden Möglichkeiten zur Händedesinfektion zur Verfügung gestellt.

Die Möblierung der Wahlräume/ Wahllokale erfolgt so, dass die Mitglieder des Wahlvorstandes den Mindestabstand von 1,5 m während der Wahlhandlung untereinander einhalten können.

#### 3.2 Hygiene

##### - Schutzausrüstung -

Vor jeden Sitzplatz eines Mitglieds des Wahlvorstandes wird eine Schutzeinrichtung aus Plexiglas installiert. Die Wählerinnen und Wähler haben auch im Wahlraum/Wahllokal den Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten.

Allen Mitgliedern des Wahlvorstandes wird vom Wahlamt eine Mund-Nasen-Bedeckung (FFP 2-Maske) und eine medizinische

Maske zur Verfügung gestellt. Die Mitglieder des Wahlvorstandes haben eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Die empfohlene maximale Tragedauer einer FFP2; KN95 Maske beträgt 75 Minuten. Danach sollte eine Pause im Freien ohne Maske von ca. 10 Minuten eingelegt werden. Die Pausen der einzelnen Mitglieder des Wahlvorstandes sind anzusprechen, sodass immer nur eine Person des Wahlvorstandes den Wahlraum zur Einlegung der empfohlenen Pause verlässt.

Darüber hinaus werden den Mitgliedern des Wahlvorstandes für das persönliche Schutzbedürfnis Einmalhandschuhe zur Verfügung gestellt. Eine Pflicht zum Tragen dieser Handschuhe besteht nicht.

### **3.3 Hygiene**

#### **- Lüftung -**

Die Wahllokale sind durch den Wahlvorstand regelmäßig zu lüften.

Die Lüftung sollte alle 30 Minuten in Form einer Stoßlüftung für ca. fünf Minuten erfolgen.

### **3.4 Hygiene**

#### **- Reinigung durch Desinfektion -**

Die häufig kontaktierten Oberflächen (z.B. Wahlkabinentische, Oberfläche der Wahlurne, Türklinken) sind regelmäßig durch ein Mitglied des Wahlvorstandes zu desinfizieren. Für diese Reinigung werden in jedem Wahlraum/Wahllokal Flächendesinfektionsmittel und Einmaltücher zur Verfügung gestellt. Die Einmaltücher sind nach Gebrauch in den ebenfalls bereitgestellten Müllbeuteln mit Zugband zu entsorgen.

Der Spuckschutz aus Plexiglas soll nicht desinfiziert werden, um die Versprödung des Plexiglasses zu vermeiden.

Als Reinigungsintervall werden 30 Minuten empfohlen. Ist durch Niesen oder Husten einer Wählerin/ eines Wählers eine Kontamination von Flächen nicht auszuschließen, sollte die Reinigung der betroffenen Flächen direkt im Anschluss an die Stimmabgabe erfolgen.

Händedesinfektion der Wahlvorstände. Im Wahllokal wird für die Wahlvorstände Händedesinfektionsspender vorhanden sein.

### **3.5 Verwendung von Kugelschreibern**

Die Wählerinnen und Wähler werden durch eine Pressemitteilung und auf der Internetseite der Stadt Weinheim darüber informiert, dass sie für ihre Stimmabgabe im Wahllokal ihren eigenen Kugelschreiber mitbringen sollen.

Darüber hinaus wird den Wahlvorständen eine größere Anzahl an Kugelschreibern zur Verfügung gestellt, damit diese den Wählerinnen und Wählern, die keinen eigenen Kugelschreiber mit sich führen bei der Ausgabe der Stimmzettel mit ausgegeben werden können. Diese können nach der Wahlhandlung vom Wähler/ Wählerin mit nach Hause genommen oder in einem separaten Müllbeutel gesammelt werden. Eine Desinfektion erfolgt nach der Wahl durch das Wahlamt.

### **3.6 Hygiene - Wählerinnen und Wähler -**

**3.6.1** Die Wählerinnen und Wähler, die das Wahlgebäude betreten, haben gemäß § 10 a Absatz 3 der CoronaVO eine medizinische Maske oder einen Atemschutz FFP2, KN95, N95 zu tragen.

Diese Verpflichtung besteht nicht für

- a) Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr
- b) Personen, die durch ärztliche Bescheinigung nachweisen, dass ihnen das Tragen einer Maske aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist.

**3.6.2** Hände beim Betreten des Wahlgebäudes desinfizieren. Desinfektionsspender stehen am Eingang bereit.

**3.6.3** Im Wahlgebäude sind mindestens 1,5 m Abstand zu Nicht-Haushaltsmitgliedern einzuhalten.

**3.6.4** Für Personen, die mit einer ärztlichen Bescheinigung nachweisen können, dass sie keine medizinische Maske tragen können, gilt zudem folgendes: Diese Personen dürfen sich in Wahlräumen zwischen 8 Uhr und 13 Uhr und zwischen 13 Uhr und 18 Uhr und ab 18 Uhr für jeweils längstens 15 Minuten

aufhalten. Die Daten von sogenannten Wahlbeobachtern sind vom Wahlvorstand zu notieren.

- 3.6.5** Der Zutritt zum Wahlgebäude ist Personen untersagt, die
- a) in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 10 Tage vergangen sind,
  - b) typische Symptome einer COVID-19-Infektion wie Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen.

#### 4. **Auszählung der Stimmen**

Für die Auszählung werden den Mitgliedern der Wahlvorstände filtrierende Halbmasken FFP2, KN95 zur Verfügung gestellt, da davon auszugehen ist, dass der Mindestabstand von mindestens 1,5 m nicht durchgehend eingehalten werden kann. Die Verwendung von FFP2, KN95 Masken bietet - laut Angaben des RKI - sowohl dem Träger als auch den anderen Mitgliedern des Wahlvorstandes einen ausreichenden Infektionsschutz.

Beim Auszählen der Stimmen ist darauf zu achten, dass der Mindestabstand von 1,5 m soweit möglich eingehalten wird.

Die für die Auszählung der Stimmen aufgestellten Tische sollen wie folgt aufgestellt werden:

